

GRUNDSTÜCKS- und GEBÄUDENUTZUNGSERKLÄRUNG

gem. § 45a Telekommunikationsgesetz (Grundstückseigentümergeklärung)

Der/die Eigentümer/-in ist damit einverstanden, dass der BZSNF auf dem Grundstück

Straße, Nr. _____ in (PLZ Ort) _____

sowie ggf. an den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

- Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- Der BZSNF verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind.
- Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes wird der BZSNF ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Unternehmen beauftragen.
- Der BZSNF ist Eigentümer des Glasfasernetzes. Nur der BZSNF bzw. ausgewählte Dritte sind zum Betrieb und zur Nutzung des von ihm errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Sämtliche errichteten Vorrichtungen sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB installiert.
- Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Anschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer/den Eigentümern. Die Mitarbeiter des vom BZSNF ausgewählten Unternehmens sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und ggf. Gebäude nach vorheriger Terminabsprache zu betreten.
- Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung mit der Eigentümerin/dem Eigentümer oder eine durch sie/ihn berechtigte Person festgelegt, schriftlich protokolliert und mit Unterschrift bestätigt.
- Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zurückgenommen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 543 BGB bleibt hiervon unberührt.
- Auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers entfernt der BZSNF das Glasfasernetz nach dessen schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Jahres. Der BZSNF wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Eigentümer.
- Die Eigentümerin/der Eigentümer erklärt, dass sämtliche Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.
- Datenverarbeitung: Der BZSNF verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Durchführung von Grundstücksnutzungserklärungen. Die Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie auf unserer Webseite unter www.bzsnf.de/downloads. Auf Anfrage händigen wir Ihnen gern ein Exemplar in gedruckter oder elektronischer Form aus. Bitte wenden Sie sich dazu an: bzsnf@amt-eiderstedt.de oder Tel. 04862-1000 471.

Name (Eigentümer/-in oder Verwalter/-in)

Telefon

Mobil

Korrespondenzanschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort):

E-Mail:

Das Grundstück hat die Flurstücksnr. _____ Das Gebäude hat _____ Wohneinheiten.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümerin / Eigentümer